

Verwaltungskostenbeiträge der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)

Beschluss des Verwaltungsrats der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn vom 30. August 2010

Der Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn (nachfolgend: Verwaltungsrat)

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ (AHVG) und § 31 Absatz 3 Buchstabe i des Sozialgesetzes (SG)²⁾

beschliesst:

§ 1. *Allgemeines*

¹⁾ Die Ausgleichskasse erhebt im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen von den ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen besondere Beiträge zur Deckung der aus dem Vollzug der Sozialversicherungswerke des Bundes entstehenden Verwaltungskosten.

²⁾ Von Arbeitgebenden, welche ihrer Beitragspflicht nicht ordnungsgemäss nachkommen oder welche die Abrechnungsunterlagen nicht fristgemäss einreichen, kann die Ausgleichskasse einen von den nachstehenden Bestimmungen abweichenden Verwaltungskostenbeitrag, höchstens jedoch 5 % der massgebenden Versicherungsbeiträge, erheben.

§ 2.³⁾ *Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgebenden*

Die Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn werden nach Massgabe der beitragspflichtigen Lohnsumme aus dem Vorjahr in Prozenten der massgebenden Versicherungsbeiträge wie folgt bemessen. Bei einer Lohnsumme bis 100'000 Franken beträgt der Beitragsansatz 3.30 %. Bei einer Lohnsumme ab 100'001 Franken bis 200'000 Franken beträgt der Beitragsansatz 3.05 %. Bei einer Lohnsumme ab 200'001 Franken bis 500'000 Franken beträgt der Beitragsansatz 2.55 %. Bei einer Lohnsumme ab 500'001 Franken bis 1'000'000 Franken beträgt der Beitragsansatz 2.05 %. Bei einer Lohnsumme ab 1'000'001 Franken bis 10'000'000 Franken beträgt der Beitragsansatz 1.80 % und bei einer Lohnsumme ab 10'000'001 Franken beträgt der Beitragsansatz 1.55 %.

¹⁾ SR 831.10.

²⁾ BGS 831.1.

³⁾ § 2 Fassung vom 15. November 2010.

§ 3. Verwaltungskostenbeiträge der Selbstständigerwerbenden

Die Verwaltungskostenbeiträge der Selbstständigerwerbenden an die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn werden nach Massgabe des beitragspflichtigen jährlichen Erwerbseinkommens in Prozenten der massgebenden Versicherungsbeiträge wie folgt bemessen. Bei einem Erwerbseinkommen bis 50'000 Franken beträgt der Verwaltungskostenbeitragssatz 5 %. Bei einem Erwerbseinkommen ab 50'001 Franken bis 100'000 Franken beträgt der Verwaltungskostenbeitragssatz 4 %. Ab einem Erwerbseinkommen von 100'001 Franken beträgt der Verwaltungskostenbeitragssatz 3%.

§ 4. Verwaltungskostenbeiträge der Nichterwerbstätigen

Die Verwaltungskostenbeiträge der Nichterwerbstätigen an die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn betragen 5% der massgebenden bundesrechtlichen Versicherungsbeiträge.

§ 5. Inkrafttreten¹⁾

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 6. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Beschluss vom 31. August 1990 des Volkswirtschaftsdepartements²⁾ und der Beschluss vom 19. November 2009 des Verwaltungsrats³⁾ sind aufgehoben.

VERWALTUNGSRAT DER AUSGLEICHKASSE DES KANTONS SOLOTHURN
UND DER INVALIDENVERSICHERUNG-STELLE DES KANTONS SOLOTHURN

Publiziert im Amtsblatt vom 22. Oktober 2010.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 15. November 2010 am 1. Januar 2011.

²⁾ BGS 835.1.

³⁾ Amtsblatt Nr. 51-52, 18. Dezember 2009, S. 2355f.